

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Bau7

Kapitel 1.

Allgemeine Bestimmungen

Art.1 Anwendbarkeit

1.1 Diese Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten für alle Verhandlungen und Angebote, aufgrund derer Lieferant Waren jeder Art liefert oder liefern könnte und/oder Dienstleistungen jeder Art erbringt oder erbringen könnte.

1.2 Abweichungen und Ergänzungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur gültig, wenn eine anderweitige, schriftliche Vereinbarung erfolgt.

1.3 Die Anwendbarkeit von Einkauf- oder sonstige Bedingungen wird abgelehnt.

1.4 Sollten einzelne Bestimmungen oder Teile einer Bestimmung für ungültig erklärt werden, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen oder der übrigen Teile einer Bestimmung nicht beeinträchtigt.

Art. 2 Angebote

2.1 Alle Angebote und andere Preisangaben der Lizenzgeber sind unverbindlich, es sei denn, der Lizenzgeber hat ausdrücklich, schriftlich anderweitig bestimmt.

2.2 Ein Angebot oder eine Preisangabe des Lizenzgebers, die nicht an eine bestimmte natürliche oder juristische Person gerichtet ist, ist unverbindlich und widerruflich und ist als Aufforderung zur Erteilung eines Auftrags zu betrachten. Lizenzgeber behält sich das Recht vor, Aufträge ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Der Kunde garantiert die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm zur Verfügung gestellten Informationen, auf denen Lizenzgeber sein Angebot erstellt hat.

Art. 3 Preise und Bezahlung

3.1 Alle Preise und andere Gebühren verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer und anderer staatlicher Abgaben, die vom Lizenznehmer zu zahlen sind. Alle vom

Lieferanten angegebenen Preise verstehen sich immer in Euro und der Kunde soll die Beträge in Euro bezahlen.

3.2 Aus einer Vorkalkulation des Lieferanten können keine Rechte oder Erwartungen abgeleitet werden, es sei denn, die Parteien haben schriftlich anderweitig vereinbart. Ein vom Kunden dem Lieferanten zur Verfügung gestelltes Budget gilt nur dann als zwischen den Parteien vereinbartes Preisangebot für die vom Lieferanten durchzuführenden Leistungen, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

3.3 Besteht der Kunde gemäß dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag aus mehreren natürlichen und / oder juristischen Personen, haftet jede (juristische) Person gegenüber dem Lieferanten gesamtschuldnerisch für die Erfüllung des Vertrages.

3.4 Hinsichtlich der Leistungen des Lieferanten und der vom Kunden geschuldeten Beträge liefern die Daten aus den Unterlagen des Lieferanten einen vollständigen Beweis, unbeschadet des Rechts des Kunden, den Gegenbeweis zu erbringen.

3.5 Wenn der Kunde eine regelmäßige Zahlungsverpflichtung hat, ist der Lieferant berechtigt, die Preise und Tarife nach dem Index oder einem anderen Standard, der in der Vereinbarung enthalten ist, schriftlich nach der im Vertrag festgelegte Frist anzupassen. Wenn die Vereinbarung nicht ausdrücklich in die Möglichkeit vorsieht, dass der Lieferant die Preise oder Tarife anpassen kann, gilt dass der Lieferant immer berechtigt ist, schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Monaten, die geltenden Preise anzupassen. Ist der Kunde im letzteren Fall mit den Änderungen nicht einverstanden, so ist der Kunde berechtigt, den Vertrag innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung der Anpassung schriftlich zu kündigen, sobald die neuen Preise und / oder Tarife in Kraft treten.

3.6 Die Parteien müssen in der Vereinbarung das Datum festhalten, zu denen der Lieferant dem Kunden die Gebühr für die vereinbarten Leistungen in Rechnung stellt. Die geschuldeten Beträge werden vom Kunden gemäß den vereinbarten Zahlungsbedingungen der Rechnung bezahlt. Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen auszusetzen oder fällige Beträge aufzurechnen.

3.7 Zahlt der Kunde die fälligen Beträge nicht oder nicht fristgerecht, ist der Kunde verpflichtet, für Handelsforderungen die gesetzlichen Zinsen für den ausstehenden Betrag zu zahlen, ohne dass eine Mahnung oder Inverzugsetzung erforderlich ist. Bleibt der Kunde nach Mahnung oder Inverzugsetzung schuldhaft in Zahlungsverzug, kann der Lieferant die Forderung abtreten. In diesem Fall ist der Kunde auch verpflichtet, alle gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einschließlich aller von externen Sachverständigen berechneten Kosten zu tragen. Die sonstigen gesetzlichen und vertraglichen Rechte des Lieferanten bleiben hiervon unberührt.

Art. 4 Dauer des Vertrags

4.1 Wenn und soweit der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag ein fortlaufender Leistungsvertrag ist, wird der Vertrag für die zwischen den Parteien vereinbarte Dauer abgeschlossen, andernfalls wird der Vertrag für 1 Jahr gültig sein.

4.2 Die Vertragsdauer wird stillschweigend für die Dauer der ursprünglich vereinbarten Frist verlängert, es sei denn, der Kunde oder Lieferant kündigt den Vertrag schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten vor Ablauf des entsprechenden Zeitraums.

Art. 5 Vertraulichkeit und Übernahme von Mitarbeitern

5.1 Der Kunde und der Lieferant stellen sicher, dass alle von der anderen Partei erhaltenen Daten, von denen bekannt ist oder vernünftigerweise bekannt sein sollte, dass sie vertraulich sind, geheim bleiben. Dieses Verbot gilt nicht für den Lieferanten, wenn und soweit die Bereitstellung solcher Informationen gegenüber Dritten aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung, einer gesetzlichen Bestimmung oder einer ordnungsgemäßen Ausführung des Vertrags durch den Lieferanten erforderlich ist. Die Partei, die die vertraulichen Daten erhält, verwendet sie nur für den Zweck, für den sie bereitgestellt wurden. Informationen werden in jedem Fall als vertraulich betrachtet, wenn sie von einer der Parteien als solche bezeichnet wurden.

5.2 Der Kunde erkennt an, dass die vom Lieferanten stammende Software stets einen vertraulichen Charakter hat und Geschäftsgeheimnisse des Lieferanten enthält.

5.3 Jede der Parteien wird während der Laufzeit des Vertrags sowie ein Jahr nach deren Ende nur nach schriftlicher Zustimmung der anderen Partei Mitarbeiter der anderen Partei, die an der Ausführung der Vereinbarung beteiligt waren, direkt oder indirekt einstellen oder für sich arbeiten lassen. Dieser Genehmigung können Bedingungen hinzugefügt werden, einschließlich der Bedingung, dass der Kunde eine angemessene Gebühr an den Lieferanten entrichtet.

Art. 6 Datenschutz und Datenverarbeitung

6.1 Wenn dies für die Ausführung des Vertrags erforderlich ist, wird der Kunde auf Anfrage des Lieferanten schriftlich darüber informieren, auf welche Weise der Kunde seinen Verpflichtungen gemäß den Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten nachkommt.

6.2 Der Kunde stellt den Anbieter von Ansprüchen von Personen frei, deren personenbezogene Daten im Rahmen einer persönlichen Registrierung des Kunden registriert oder verarbeitet werden oder für die der Kunde aufgrund des Gesetzes anderweitig verantwortlich ist, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die der Forderung zugrunde liegenden Tatsachen dem Lieferanten zuzurechnen sind.

6.3 Die Verantwortung für die vom Kunden über eine Dienstleistung des Lieferanten verarbeiteten Daten, liegt ausschließlich bei dem Kunden. Der Kunde garantiert dem Anbieter, dass der Inhalt, die Nutzung und / oder die Verarbeitung der Daten nicht rechtswidrig sind oder das Recht eines Dritten verletzen. Der Kunde stellt den Lieferanten von jeglichen Rechtsansprüchen Dritter, aus welchen Gründen auch immer, im Zusammenhang mit diesen Daten, zusätzlich zur Ausführung des Vertrags, frei.

Art 7 Sicherheit

7.1 Wenn der Lieferant im Rahmen des Vertrags verpflichtet ist, eine Form der Informationssicherheit bereitzustellen, soll diese Sicherheit den zwischen den Parteien schriftlich

vereinbarten Sicherheitsspezifikationen entsprechen. Der Lieferant garantiert nicht, dass die Informationssicherheit unter allen Umständen wirksam ist. Fehlt in der Vereinbarung eine explizit beschriebene Schutzart, so wird die Sicherheit ein Niveau erreichen, das nach dem Stand der Technik, die Sensitivität der Daten und die mit der Sicherheit verbundenen Kosten nicht unangemessen ist.

7.2 Die Zugangs- oder Identifizierungs-codes und Zertifikate, die im Auftrag des Lieferanten an den Kunden ausgestellt werden, sind vertraulich und sollten vom Kunden als solche behandelt werden. Diese Daten werden nur autorisierten Mitarbeitern aus der eigenen Organisation des Kunden bekannt gegeben. Der Lieferant ist berechtigt, Zugangs-codes oder Identifikations-codes und Zertifikate zu ändern.

7.3 Der Kunde wird seine Systeme und Infrastruktur angemessen sichern und immer über einen aktiven Antiviren-Software verfügen.

Art. 8 Eigentumsvorbehalt und Rechte und Aussetzung

8.1 Alle an den Kunden gelieferten Waren bleiben Eigentum des Lieferanten, bis alle dem Lieferanten auf Grund des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages geschuldeten Beträge vollständig an den Lieferanten bezahlt sind.

8.2 Für die eigentumsrechtlichen Folgen des Eigentumsvorbehaltes eines zur Ausfuhr bestimmten Gegenstandes gilt das Recht des Bestimmungslandes, wenn dieses Recht für den Lieferanten günstigere Bestimmungen enthält.

8.3 Gegebenenfalls werden dem Kunden Rechte eingeräumt oder übertragen, unter der Voraussetzung, dass der Kunde alle geschuldeten Beträge aus dem Vertrag bezahlt hat.

8.4 Der Lieferant darf die im Rahmen des Vertrages erhaltenen oder realisierten Daten, Dokumente, Software und / oder Dateien trotz einer bestehenden Verpflichtung zur Ausgabe oder Übertragung aufbewahren, bis der Kunde alle dem Lieferanten geschuldeten Beträge bezahlt hat.

Art. 9 Risikoübertragung

9.1 Das Risiko von Verlust, Diebstahl, widerrechtlicher Aneignung oder Beschädigung

von Gegenständen, Daten (einschließlich: Benutzernamen, Codes und Passwörter), Dokumenten, Software oder Dateien, die im Rahmen der Ausführung des Vertrags hergestellt, geliefert oder verwendet werden, geht an den Kunden in dem Moment über, in dem sie in die tatsächliche Verfügungsmacht des Kunden oder eines Hilfsperson des Kunden fallen.

Art. 10 Geistiges Eigentum

10.1 Ist der Lieferant bereit, sich auf die Übertragung eines Rechts an geistigem Eigentum zu verpflichten, kann eine solche Verpflichtung nur ausdrücklich und schriftlich eingegangen werden. Wenn die Parteien schriftlich vereinbaren, dass ein Recht des geistigen Eigentums in Bezug auf Software, Websites, Datenbanken, Ausrüstung oder andere Materialien, die speziell für den Kunden entwickelt wurden, auf den Kunden übertragen wird, beeinträchtigt dies nicht das Recht oder die Option des Lieferanten solche Entwicklungskomponenten, allgemeine Prinzipien, Ideen, Designs, Algorithmen, Dokumentationen, Werke, Programmiersprachen, Protokolle, Standards und dergleichen zu entwickeln und / oder zu nutzen, ohne Einschränkungen für andere Zwecke, entweder für sich selbst oder für Dritte. Die Übertragung eines Rechts des geistigen Eigentums beeinträchtigt auch nicht das Recht des Lieferanten, Entwicklungen für sich selbst oder Dritte vorzunehmen, die den zum Nutzen des Kunden hergestellten oder daraus abgeleiteten Produkten ähnlich sind oder daraus abgeleitet sind.

10.2 Alle geistigen Eigentumsrechte an der Software, Websites, Dateien, Ausrüstung, Schulungen, Test- und Prüfungsmaterial oder anderen Materialien wie Analysen, Designs, Dokumentationen, Berichten, Angeboten, die dem Kunden gemäß der Vereinbarung entwickelt oder zur Verfügung gestellt wurden, sowie deren Vorbereitungs-material, liegen allein bei dem Lieferanten. Der Kunde erwirbt die nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die zwischen den Parteien schriftlich getroffene Vereinbarung und die nach dem Gesetz ausdrücklich eingeräumten Nutzungsrechte. Ein an den Kunden eingeräumtes Nutzungsrecht ist

nicht exklusiv, nicht übertragbar, nicht verpfändbar und nicht unterlizenzierbar.

10.3 Der Kunde wird keine Angaben in Bezug auf den vertraulichen Charakter oder in Bezug auf Urheberrechte, Marken, Handelsnamen oder andere Rechte des geistigen Eigentums von Software, Websites, Datenbanken, Ausrüstung oder Materialien ändern oder ändern lassen.

10.4 Auch wenn die Vereinbarung dies nicht ausdrücklich vorsieht, ist es dem Anbieter immer gestattet, technische Einrichtungen zum Schutz von Geräten, Datenbanken, Websites, zur Verfügung gestellten Software, Software, auf die dem Kunden (direkt oder indirekt) Zugriff gewährt wird, zu installieren, im Zusammenhang mit einer vereinbarten Beschränkung des Inhalts oder der Dauer des Rechts zur Nutzung dieser Objekte. Der Kunde wird diese technische (n) Einrichtung (en) nicht entfernen (lassen) oder umgehen (lassen).

10.5 Der Lieferant stellt den Kunden von jeglichen Ansprüchen Dritter frei, die auf der Behauptung beruhen, dass vom Lieferanten entwickelte Software, Websites, Dateien, Geräte oder andere Materialien ein geistiges Eigentumsrecht dieses Dritten verletzen, unter der Voraussetzung, dass der Kunde den Lieferanten unverzüglich schriftlich über das Bestehen und den Inhalt der Forderung informiert und die Bearbeitung des Falles, einschließlich etwaige Vergleiche, vollständig dem Lieferanten überlässt. Zu diesem Zweck wird der Kunde dem Lieferanten die erforderlichen Vollmachten, Informationen und die erforderliche Zusammenarbeit zur Verfügung stellen, um sich gegen diese Ansprüche zu verteidigen.

Diese Freistellungspflicht erlischt, wenn die Zuwiderhandlung mit vom Kunden zur Nutzung, Bearbeitung, Verarbeitung oder Wartung zur Verfügung gestellten Materialien (i) oder mit vom Kunden vorgenommenen Änderungen (ii) ohne die schriftliche Zustimmung des Lieferanten in Software, Website, Dateien, Ausrüstung oder andere Materialien zu tun hat. Ist vor Gericht unwiderruflich festgestellt worden, dass die vom Lieferanten entwickelten Software, Websites, Dateien, Geräte oder sonstigen Materialien gegen Rechte Dritter verstoßen, oder wenn nach Ansicht des Lieferanten eine angemessene Chance besteht, dass eine solche Verletzung vorliegt, wird der Lieferant, wenn möglich,

sicherstellen, dass der Kunde die gelieferte oder funktional gleichwertige andere Software, Websites, Dateien, Geräte oder Materialien weiter verwenden kann. Ein Gewährspflicht des Lieferanten für die Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums eines Dritten ist ausgeschlossen.

10.6 Der Kunde garantiert, dass keine Rechte Dritter gegen die Bereitstellung von Ausrüstung, Software, Material für Websites, Dateien und / oder anderen Materialien und / oder Designs mit dem Zweck der Nutzung, Wartung, Verarbeitung, Installation oder Integration bestehen. Der Auftraggeber stellt den Lieferanten von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf der Behauptung beruhen, dass diese Bereitstellung, Nutzung, Wartung, Verarbeitung, Installation oder Integration ein Recht dieses Dritten verletzt.

10.7 Der Lieferant ist niemals zur Datenumwandlung verpflichtet, es sei denn, dies wurde ausdrücklich, schriftlich mit dem Kunden vereinbart.

Art. 11 Kooperationsverpflichtungen

11.1 Die Parteien erkennen an, dass der Erfolg von Aktivitäten im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie von einer korrekten und rechtzeitigen Zusammenarbeit abhängt. Der Kunde hat stets die vom Lieferanten in angemessener Weise gewünschte Unterstützung zu leisten.

11.2 Der Kunde trägt das Risiko der Auswahl der vom Lieferanten zu liefernden Waren und / oder Dienstleistungen. Der Kunde achtet stets darauf, dass die Anforderungen, die die Leistung des Lieferanten erfüllen soll, korrekt und vollständig sind. Maß- und Datenangaben in Zeichnungen, Bildern, Katalogen, Websites, Angeboten, Werbemitteln, Normungsblättern etc. sind für den Lieferanten unverbindlich, sofern der Lieferant nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

11.3 Wenn der Kunde bei der Ausführung des Vertrags Personal und / oder Hilfspersonal beschäftigt, sollen dieses Personal und diese Hilfskräfte über das notwendige Wissen und die notwendige Erfahrung verfügen. Für den Fall, dass Mitarbeiter des Lieferanten Arbeiten am Standort des Kunden ausführen, stellt der Kunde die erforderlichen Einrichtungen rechtzeitig und kostenlos zur Verfügung, wie z. B. einen Arbeitsbereich mit Computer- und Netzwerkeinrichtungen. Der Lieferant haftet nicht

für Schäden oder Kosten, die durch Übertragungsfehler, Fehlfunktionen oder Nichtverfügbarkeit dieser Einrichtungen entstehen, es sei denn, der Kunde weist nach, dass diese Schäden oder Kosten auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Lieferanten zurückzuführen sind.

11.4 Der Arbeitsplatz und die Einrichtungen erfüllen alle gesetzlichen Anforderungen. Der Auftraggeber stellt den Lieferanten von Ansprüchen Dritter frei, einschließlich Angestellten des Lieferanten, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrages Schäden erleiden, die auf Handlungen oder Unterlassungen des Kunden oder auf unsichere Situationen in seiner Organisation zurückzuführen sind. Der Kunde wird die vor Ort in seinem Betrieb geltenden Haus- und Sicherheitsvorschriften den vom Lieferanten eingesetzten Mitarbeitern vor Beginn der Arbeiten bekannt geben.

11.5 Stellt der Kunde dem Lieferanten im Zusammenhang mit den Dienstleistungen und Produkten des Lieferanten Software, Geräte oder andere Mittel zur Verfügung, so ist der Kunde dafür verantwortlich, alle erforderlichen Lizenzen oder Freigaben zu diesen Produkten zu erhalten, die der Lieferant verlangen kann.

11.6 Der Kunde ist verantwortlich für die Verwaltung, einschließlich der Inspektion der Institutionen, der Verwendung der Produkte und / oder Dienstleistungen des Lieferanten und der Art und Weise, in der die Ergebnisse der Produkte und Dienstleistungen verwendet werden.

11.7 Der Kunde selbst installiert, konfiguriert, parametrisiert, justiert und installiert die notwendige (Hilfs-) Software auf seinem eigenen Gerät und passt bei Bedarf die dafür verwendete Ausrüstung, andere (Hilfs-) Software und Betriebsumgebung an und realisiert die vom Kunden gewünschte Interoperabilität.

Art. 12 Informationsanforderungen

12.1 Um dem Lieferanten die ordnungsgemäße Ausführung der Vereinbarung zu ermöglichen, wird der Kunde an den Lieferanten stets alle Daten oder Informationen zur Verfügung stellen, die der Lieferant vernünftigerweise rechtzeitig anfordern kann.

12.2 Der Auftraggeber garantiert die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm an den

Lieferanten zur Verfügung gestellten Daten, Informationen, Designs und Spezifikationen. Wenn die vom Kunden zur Verfügung gestellten Daten, Informationen, Konstruktionen oder Spezifikationen bekannte Ungenauigkeiten für den Lieferanten enthalten, muss sich der Lieferant diesbezüglich beim Kunden erkundigen.

12.3 Im Zusammenhang mit der Kontinuität benennt der Kunde eine Kontaktperson oder mehrere Kontaktpersonen, die für die Dauer der Arbeiten des Lieferanten als solche handeln. Kontaktpersonen verfügen über die notwendige Erfahrung, spezifisches Materialwissen und haben einen Einblick in die vom Kunden gewünschten Ziele.

12.4 Der Lieferant ist nur verpflichtet, den Kunden regelmäßig Informationen über die Ausführung der Arbeit zur Verfügung zu stellen, mittels der vom Kunden benannten Kontaktperson.

Art. 14 Friste

14.1 Der Lieferant unternimmt angemessene Anstrengungen, um die von den Parteien vereinbarten Lieferungsdaten so weit wie möglich einzuhalten. Die vom Lieferanten genannten oder zwischen den Parteien vereinbarten (Zwischen)-Lieferungsdaten gelten immer als Zieldaten, sind für den Lieferant nicht bindend und haben immer einen indikativen Charakter.

14.2 Besteht die Gefahr einer Überschreitung einer Frist, werden sich der Lieferant und der Kunde beraten, um die Folgen der Überschreitung für die weitere Planung zu erörtern.

14.3 In allen Fällen - und damit auch dann, wenn sich die Parteien auf eine Lieferfrist oder einen Liefertermin geeinigt haben - kommt der Lieferant erst nach einer vom Kunden schriftlich gesetzten Frist in Verzug, wobei der Kunde dem Lieferanten eine angemessene Frist zur Behebung des Mangels setzt und dieser angemessene Zeitraum abgelaufen ist. Die Inverzugsetzung muss eine möglichst vollständige und detaillierte Beschreibung des Mangels enthalten, damit der Lieferant angemessen reagieren kann.

14.4 Wurde vereinbart, dass die Erfüllung der vereinbarten Arbeiten in Phasen erfolgt, ist der Lieferant berechtigt, den Beginn der Arbeiten, die

zu einer Phase gehören, aufzuschieben, bis der Auftraggeber die Ergebnisse der vorangegangenen Phase schriftlich genehmigt hat.

14.5 Der Lieferant ist an einem Liefertermin oder Lieferungsdatum nicht gebunden, wenn Parteien den Inhalt oder den Umfang des Vertrages ändern (Zusatzarbeiten, Änderungen von Spezifikationen etc.) oder wenn eine Änderung des Ansatzes der Ausführung des Vertrages vereinbart wurde, oder wenn der Kunde seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht rechtzeitig oder vollständig nachkommt. Die Tatsache, dass während der Ausführung der Vereinbarung (die Nachfrage nach) zusätzliche Arbeit auftritt, ist niemals der Grund für den Kunden, die Vereinbarung zu beenden oder aufzulösen.

Art. 15 Auflösung und Kündigung des Vertrages

15.1 Die Befugnis, den Vertrag wegen eines zurechenbaren Mangels bei der Erfüllung des Vertrages zu kündigen, steht den Parteien nur dann zu, wenn die andere Partei, immer in allen Fällen, nach einer detaillierten, schriftlichen Inverzugsetzung mit einer angemessenen Frist zur Klärung des Vertrages, zurechenbare Mängel bei der Erfüllung der wesentlichen Verpflichtungen des Vertrags zeigt.

Zahlungsverpflichtungen des Kunden und alle Mitwirkungspflichten und / oder Auskünfte des Kunden oder eines vom Kunden beauftragten Dritten gelten in jedem Fall als wesentliche Verpflichtungen aus dem Vertrag.

15.2 Wenn der Kunde bereits im Zeitpunkt der Auflösung, Leistungen für die Ausführung des Vertrags erhalten hat, sind diese Leistungen und die damit verbundenen Zahlungsverpflichtungen kein Objekt des Rückgängigmachens, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der Lieferant in Bezug auf das Wesentliche Teil der Leistung in Verzug ist. Beträge, die der Lieferant vor der Auflösung im Zusammenhang mit dem, was er zur Ausführung des Vertrages bereits ordnungsgemäß geleistet oder geliefert hat, in Rechnung stellt, sind unter Beachtung des vorstehenden Satzes in voller Höhe fällig und werden zum Zeitpunkt der Auflösung sofort fällig.

15.3 Wenn eine Vereinbarung, die aufgrund ihres Charakters und Inhalts nicht mit dem Abschluss endet, auf unbestimmte Zeit geschlossen wurde, kann sie von beiden Parteien nach

ordnungsgemäßer Beratung und Angabe von Gründen gekündigt werden. Wurde zwischen den Parteien keine Kündigungsfrist vereinbart, ist bei der Kündigung eine angemessene Frist einzuhalten. Der Lieferant ist niemals verpflichtet, eine Entschädigung für die Kündigung zu zahlen.

15.4 Der Kunde ist nicht berechtigt, eine für eine bestimmte Zeit abgeschlossene Abtretungsvereinbarung zu kündigen.

15.5 Jede Partei kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise ohne Inverzugsetzung kündigen, wenn der anderen Partei Aussetzung der Zahlung gewährt wird, und zwar vorläufig oder nicht, wenn gegen die andere Partei Insolvenz angemeldet wird oder wenn die Gesellschaft Insolvenz angemeldet hat oder die andere Partei liquidiert oder gekündigt wird, außer zum Zwecke der Umstrukturierung oder Verschmelzung von Gesellschaften. Der Lieferer kann den Vertrag auch ohne Inverzugsetzung mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise kündigen, wenn sich die bestimmende Kontrolle über das Geschäft des Kunden mittelbar oder unmittelbar ändert. Der Lieferant ist niemals verpflichtet, erhaltene Beträge zurückzuerstatten oder Schadensersatz wegen der Kündigung gemäß diesem Absatz zu leisten. Für den Fall, dass der Kunde unwiderruflich in Konkurs geht, endet das Recht des Kunden zur Nutzung der zur Verfügung gestellten Software, Websites und dergleichen sowie das Recht des Kunden auf Zugriff und / oder Nutzung der Dienste des Anbieters, ohne dass zu diesem Zweck ein Widerrufsrecht seitens des Lieferanten erforderlich ist.

Art. 16 Haftung des Lieferanten

16.1 Die Gesamthaftung des Lieferanten wegen eines zurechenbaren Mangels bei der Vertragserfüllung oder aus irgendeinem Rechtsgrund, einschließlich eines Mangels bei der Erfüllung einer mit dem Kunden vereinbarten Gewährleistungsverpflichtung, ist auf den Ersatz des unmittelbaren Schadens bis zur Höhe des Kaufpreises für diese Vereinbarung (ohne MwSt.) beschränkt. Handelt es sich bei der Vereinbarung hauptsächlich um eine langfristige Vereinbarung mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr, wird der für diese Vereinbarung festgelegte Preis auf die Summe der für ein Jahr festgesetzten Gebühren (ohne MwSt.) festgesetzt. In keinem Fall übersteigt die

Gesamthaftung des Lieferanten für direkte Schäden, egal welcher Rechtsgrundlage, den Betrag von 500.000 Euro (fünfhunderttausend Euro).

16.2 Die Gesamthaftung des Lieferanten für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit von Sachen darf niemals 1.250.000,- Euro (eine Million zweihundertfünfzigtausend Euro) übersteigen.

16.3 Haftung des Lieferanten für indirekte Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn, verlorene Ersparnisse, Verlust von Goodwill, Verluste aufgrund von Betriebsstagnation, Schäden aufgrund von Kundenforderungen, Schäden in Zusammenhang mit der Verwendung von Waren, Materialien oder Software, die der Kunde dem Lieferanten vorschreibt von Dritten und Schäden in Zusammenhang mit der Verwendung von vom Kunden an den Lieferanten vorgeschriebene Zulieferanten ist ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist auch die Haftung des Lieferanten im Zusammenhang mit der Entstellung, Zerstörung oder dem Verlust von Daten oder Dokumenten.

16.4 .Die in den Artikeln 16.1 bis 16.3 beschriebenen Haftungsausschlüsse und -beschränkungen des Lieferanten haben keinen Einfluss auf die anderen Haftungsausschlüsse und -beschränkungen des Lieferanten, die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschrieben sind.

16.5 Die in Art. 16.1 bis einschließlich 16.4 genannten Ausschlüsse und Beschränkungen erlöschen, wenn und soweit der Schaden auf Vorsatz oder vorsätzliche Fahrlässigkeit des Lieferanten zurückzuführen ist.

16.6 Sofern die Erfüllung durch den Lieferanten nicht dauerhaft unmöglich ist, entsteht die Haftung des Lieferanten wegen eines zurechenbaren Mangels der Vertragsdurchführung nur, wenn der Kunde dem Lieferanten unverzüglich eine schriftliche Inverzugsetzung vorlegt, wobei eine angemessene Frist zur Beseitigung des Mangels gesetzt wird, und der Lieferant auch nach dieser Begriff für die Erfüllung seiner Verpflichtungen verantwortlich bleibt . Die Inverzugsetzung muss eine möglichst vollständige und detaillierte Beschreibung des Mangels enthalten, damit der Lieferant angemessen reagieren kann.

16.7 Voraussetzung für ein etwaiges Recht auf Schadensersatz ist immer, dass der Kunde den

Schaden dem Lieferanten so bald wie möglich nach Eintritt des Schadens schriftlich anzeigt. Ein Schadenersatzanspruch gegen den Lieferanten erlischt mit Ablauf von vierundzwanzig Monaten seit Entstehung des Anspruchs, es sei denn, der Kunde hat vor Ablauf dieser Frist einen Rechtsanspruch auf Ersatz des Schadens geltend gemacht.

16.8 Der Kunde stellt den Lieferanten von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf Produkthaftung aufgrund eines Mangels an einem vom Kunden an Dritte gelieferten Produkt oder System zurückzuführen sind, das auch aus vom Lieferanten gelieferten Geräten, Software oder anderen Materialien besteht, es sei denn der Kunde beweist, dass der Schaden durch diese Ausrüstung, Software oder andere Materialien verursacht wurde.

16.9 Die Bestimmungen dieses Artikels sowie alle anderen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Haftungsbeschränkungen und -Ausschlüsse gelten auch zugunsten aller (juristischen) Personen, deren Lieferanten mit der Ausführung des Vertrages befasst sind.

Art. 17 Höhere Gewalt

17.1 Keine der Parteien ist verpflichtet, eine Verpflichtung einschließlich gesetzlicher und / oder vereinbarter

Gewährleistungsverpflichtungen zu erfüllen, wenn sie aufgrund höherer Gewalt daran gehindert wird. Höhere Gewalt seitens des Lieferanten umfasst: (i) höhere Gewalt der Zulieferanten, (ii) mangelhafte Erfüllung der Pflichten der Zulieferanten, die vom Kunden an den Lieferanten vorgeschrieben wurden, (iii) Mangelhaftigkeit der Waren, Geräte, Software oder Materialien Dritter, deren Verwendung vom Kunden dem Lieferanten vorgeschrieben wird, (iv) staatliche Maßnahmen, (v) Stromausfall, (vi) Störung von Internet, Datennetzwerk oder Telekommunikationseinrichtungen, (vii) Krieg und (viii) allgemeine Transportprobleme.

17.2 Wenn eine höhere Gewalt länger als sechzig Tage dauert, hat jede Partei das Recht, den Vertrag schriftlich zu lösen. Was auf der Grundlage der Vereinbarung bereits erfolgt ist, wird in diesem Fall anteilig abgerechnet, ohne dass sich die Parteien etwas anderes schulden.

Art. 18 Änderungen und Mehraufwand

18.1 Hat der Lieferant auf Wunsch oder mit Zustimmung des Kunden, Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht, die außerhalb des Inhalts oder des Umfangs der vereinbarten Arbeiten und / oder Leistungen liegen, wird diese Arbeit oder Leistung vom Kunden zu den vereinbarten Sätzen und, bei Abwesenheit dieser Informationen, anhand den üblichen Preisen des Lieferanten berechnet. Der Lieferant ist nicht verpflichtet, dieser Aufforderung nachzukommen und kann dafür eine gesonderte schriftliche Vereinbarung treffen.

18.2 Soweit für die Leistung ein Festpreis vereinbart wurde, hat der Lieferant auf Anfrage den Kunden schriftlich über die finanziellen Folgen der zusätzlichen Arbeiten oder Leistungen im Sinne dieses Artikels zu informieren.

Art. 19 Übertragung von Rechten und Pflichten

19.1 Der Kunde wird niemals die Rechte und Pflichten aus einem Vertrag an Dritte verkaufen, übertragen oder verpfänden.

19.2 Der Lieferant ist berechtigt, seine Entschädigungsansprüche an Dritte zu verkaufen, zu übertragen oder zu verpfänden.

Art. 20 Anwendbares Recht und Streitigkeiten

20.1 Die Vereinbarungen zwischen Lieferanten und Kunden unterliegen dem niederländischen Recht. Die Anwendbarkeit des Wiener Kaufrechts 1980 ist ausgeschlossen.

20.2 Streitigkeiten, die sich aus der Vereinbarung zwischen den Parteien ergeben und / oder aufgrund weiterer Vereinbarungen, werden durch ein Schiedsverfahren gemäß der Schiedsgerichtsordnung der "Stichting Geschillenoplossing Automatisering" mit Sitz in Den Haag geregelt - unbeschadet das Recht jeder Partei, ein summarisches Verfahren zu beantragen und unbeschadet des Rechts jeder Partei, vorsorgliche rechtliche Maßnahmen zu ergreifen. Der Ort der Schiedsgerichtsbarkeit ist Den Haag.

20.3 Wenn eine Streitigkeit, die sich aus der zwischen den Parteien geschlossenen Vereinbarung ergibt, oder aufgrund weiterer

Vereinbarungen, die sich daraus ergeben, in die Zuständigkeit des Unterbezirks fällt, hat jede der Parteien entgegen den Bestimmungen von Artikel 20.2 das Recht um das Verfahren als kantonales Gericht vor das rechtsfähige Gericht zu bringen. Die vorherige Befugnis wird den Parteien nur dann zugutekommen, wenn in Bezug auf diese Streitigkeit noch kein Schiedsverfahren gemäß Artikel 20.2 eingeleitet wurde. Wenn der Fall unter Beachtung der Bestimmungen dieses Artikels 20.3 von einer oder mehreren der Parteien an das für Rechtsprechung zuständige Gericht zur Prüfung und Entscheidung gebracht worden ist, ist das Amtsgericht dieses Bezirksgerichts befugt, den Fall zu behandeln und darüber zu entscheiden.

20.4 Jede der Parteien hat in allen Fällen Anspruch auf ein Verfahren der ICT-Mediation gemäß den ICT-Mediation-Regeln der "Stichting Geschillenoplossing Automatisering" in Bezug auf eine Streitigkeit, die sich aus der zwischen den Parteien geschlossenen Vereinbarung oder aufgrund weiterer Vereinbarungen, die sich daraus ergeben, ergibt.

Die andere Partei ist verpflichtet, sich aktiv an einer anstehenden ICT-Mediation zu beteiligen, die in jedem Fall zur Teilnahme an mindestens einer gemeinsamen Diskussion von Mediatoren und Parteien gehört, um dieser außergerichtlichen Form der Streitbeilegung eine Chance zu geben. Jede der Parteien hat das Recht, das ICT Mediation-Verfahren jederzeit nach einer ersten gemeinsamen Diskussion von Mediatoren und Parteien zu beenden. Die Bestimmungen dieses Absatzes hindern eine Partei nicht, die es für notwendig erachtet, eine Bestimmung im (Schieds -) Eilverfahren zu beantragen oder vorsorgliche rechtliche Maßnahmen zu ergreifen.

Kapitel 2. Dienstleistungen

Die Bestimmungen in diesem Kapitel gelten zusätzlich zu den Allgemeinen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, wenn der Lieferant dem Kunden Leistungen jeglicher Art (eventuell auch in einem der anderen Kapitel dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausgearbeitet) bereitstellt.

Art. 21 Ausführung

21.1 Der Lieferant wird sich bemühen, seine Dienstleistungen mit der gebotenen Sorgfalt und gegebenenfalls in Übereinstimmung mit den mit dem Kunden schriftlich festgehaltenen Vereinbarungen und Verfahren auszuführen. Alle Lieferantenleistungen werden auf der Grundlage einer Verpflichtungserklärung erbracht, sofern und soweit der Lieferant ausdrücklich ein Ergebnis in der schriftlichen Vereinbarung zugesagt hat und das betreffende Ergebnis auch mit hinreichender Sicherheit im Vertrag beschrieben wurde.

21.2 Der Lieferant haftet nicht für Schäden oder Kosten, die sich aus der Verwendung oder dem Missbrauch von Zugangs- oder Identifizierungs-codes oder Zertifikaten ergeben, es sei denn, der Missbrauch ist das direkte Ergebnis einer vorsätzlichen, rücksichtslosen Handlung oder Unterlassung des Managements des Lieferanten.

21.3 Wenn der Vertrag zum Zweck der Ausführung durch eine bestimmte Person abgeschlossen wird, ist der Lieferant immer berechtigt, diese Person durch eine oder mehrere Personen mit den gleichen und / oder ähnlichen Qualifikationen zu ersetzen.

21.4 Der Lieferant ist nicht verpflichtet, Anweisungen des Kunden bei der Ausführung seiner Leistungen zu befolgen, insbesondere nicht, wenn es sich um Anweisungen handelt, die den Inhalt oder Umfang der vereinbarten Leistungen ändern oder ergänzen. Wenn diese Anweisungen befolgt werden, wird die entsprechende Arbeit gemäß den üblichen Sätzen des Lieferanten erstattet.

Art. 22 Service Level Agreement

22.1 Vereinbarungen über ein Serviceniveau (Service Level Agreement) werden nur ausdrücklich, schriftlich vereinbart. Der Kunde hat den Lieferanten unverzüglich über alle Umstände zu informieren, die das Servicelevel und dessen Verfügbarkeit beeinflussen oder beeinflussen können.

22.2 Werden Vereinbarungen über ein Service Level getroffen, wird die Verfügbarkeit von Software, Systemen und damit verbundenen Services immer so bemessen, dass eine vom Lieferanten im Voraus angekündigte Stilllegung

wegen präventiver, korrektiver oder adaptiver Wartung oder andere Formen von Service sowie Umstände die außerhalb des Einflussbereichs des Lieferanten liegen, nicht berücksichtigt werden. Sofern vom Kunden nicht anders bewiesen, gilt die vom Lieferanten gemessene Verfügbarkeit als vollständiger Beweis.

Art. 23 Back-Up

23.1 Umfasst die dem Kunden aufgrund der Vereinbarung geleistete Dienstleistung die Sicherung von Kundendaten, so hat der Lieferant unter Einhaltung der schriftlich vereinbarten Fristen, und/oder einmal pro Woche, eine vollständige Sicherung der Kundendaten vorzunehmen. Der Lieferant ist verpflichtet, die Sicherung während der vereinbarten Laufzeit und in Ermangelung entsprechender Vereinbarungen, gemäß dem Lieferanten üblichen Frist aufzubewahren. Der Lieferant wird den Backup sorgfältig aufbewahren.

23.2 Der Kunde selbst bleibt verantwortlich für die Einhaltung aller anwendbaren gesetzlichen Verwaltungs- und Speicherverpflichtungen.

Kapitel 3. Software-as-a-service (SaaS)

Die Bestimmungen in diesem Kapitel "Software as a Service (SaaS)" gelten zusätzlich zu den Allgemeinen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Bestimmungen des Kapitels "Dienstleistungen", wenn der Lieferant Dienstleistungen unter dem Namen oder auf dem Gebiet der Software anbietet. Software-as-a-Service (auch als SaaS bezeichnet). SaaS bedeutet im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, dass die Software dem Kunden "von Abstand" zur Verfügung gestellt und dem Kunden über das Internet oder ein anderes Datennetz zur Verfügung gestellt wird, ohne dem Kunden einen physischen Träger mit der entsprechenden Software zur Verfügung zu stellen.

Art. 24 Ausführung SaaS-Service

24.1 Der Lieferant wird den SaaS-Service nur im Auftrag des Kunden ausführen. Dem Kunden steht es nicht frei, Dritten die Nutzung der vom

Anbieter im SaaS-Bereich angebotenen Dienste zu gestatten.

24.2 Wenn der Lieferant auf Grund einer Anfrage oder einer bevollmächtigten Bestellung einer staatlichen Stelle oder in Verbindung mit einer gesetzlichen Verpflichtung Arbeit in Bezug auf Kundendaten, Mitarbeiter oder Benutzer leistet, werden alle damit verbundenen Kosten dem Kunden in Rechnung gestellt.

24.3 Der Lieferant kann Änderungen am Inhalt oder am Umfang des SaaS-Service vornehmen. Führen diese Änderungen zu einer Änderung der für den Kunden geltenden Verfahren, wird der Lieferant den Kunden so bald wie möglich informieren und die Kosten dieser Änderung werden dem Kunden in Rechnung gestellt. In diesem Fall kann der Kunde die Vereinbarung bis zu dem Zeitpunkt schriftlich kündigen, an dem die Änderung wirksam wird, es sei denn, diese Änderung steht in Zusammenhang mit Änderungen der einschlägigen Gesetze oder anderen Vorschriften oder des Lieferanten, der von den zuständigen Behörden zur Deckung der Kosten dieser Änderung ausgestellt wurde.

24.4 Der Anbieter kann die Implementierung des SaaS-Service mit einer neuen oder geänderten Version der Software fortsetzen. Der Lieferant ist nicht verpflichtet, bestimmte Eigenschaften oder Funktionalitäten des Dienstes oder der Software speziell für den Kunden zu pflegen, zu modifizieren oder hinzuzufügen.

24.5 Der Lieferant kann den SaaS-Service für präventive, korrektive oder adaptive Wartung oder andere Formen der Dienstleistung vorübergehend oder vollständig aussetzen. Der Lieferant darf die Stilllegung nicht länger als nötig durchführen und nach Möglichkeit außerhalb der Geschäftszeiten durchführen.

24.6 Der Lieferant ist niemals verpflichtet, dem Kunden einen physischen Träger zur Bereitstellung der Software zur Verfügung zu stellen.

Art. 25 Garantie

25.1 Der Anbieter garantiert nicht, dass die im Rahmen des SaaS-Dienstes zur Verfügung gestellte Software fehlerfrei ist und ohne Unterbrechung funktioniert. Der Lieferant wird alles tun, um Fehler im Sinne von Artikel 30.3 in der Software innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben, sofern und soweit es sich um vom Lieferanten selbst entwickelte Software

handelt und die entsprechenden Mängel vom Kunden dem Lieferanten detailliert schriftlich gemeldet werden. Bei Bedarf kann der Lieferant die Reparatur der Mängel zurückstellen, bis eine neue Version der Software in Betrieb genommen wird. Der Lieferant garantiert nicht, dass Mängel an Software, die nicht vom Lieferanten entwickelt wurde, behoben werden. Der Lieferant ist berechtigt, temporäre Lösungen oder Programmumleitungen oder problemvermeidende Einschränkungen in der Software zu installieren. Wurde die Software im Auftrag des Kunden entwickelt, kann der Lieferant dem Kunden die Reparaturkosten zu seinen üblichen Tarifen berechnen.

25.2 Auf der Grundlage der vom Lieferanten zur Verfügung gestellten Informationen über Maßnahmen zur Verhinderung und Begrenzung der Folgen von Störungen, Mängeln des SaaS-Services, Entstellung oder Verlust von Daten oder sonstigen Vorfällen wird der Kunde eine Bestandsaufnahme der Risiken für seine Organisation vornehmen und gegebenenfalls zusätzliche Maßnahmen ergreifen. Auf Verlangen des Kunden erklärt sich der Lieferant bereit, mit den vom Kunden zu vertretenden (finanziellen) Bedingungen in angemessener Weise mit weiteren vom Kunden zu treffenden Maßnahmen zusammenzuarbeiten. Der Lieferant ist niemals verpflichtet, beschädigte oder verlorene Daten zu reparieren.

25.3 Der Lieferant garantiert nicht, dass die im Rahmen des SaaS-Service zur Verfügung zu stellender Software rechtzeitig an Änderungen der einschlägigen Gesetze und Vorschriften angepasst wird.

Art. 26 Schutz personenbezogener Daten

26.1 Auf der Grundlage der Rechtsvorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten (wie z. B. des Datenschutzgesetzes) hat der Kunde gegenüber Dritten Verpflichtungen wie die Verpflichtung zur Bereitstellung von Informationen sowie das Ermöglichen des Zugangs zu den Daten und die Berichtigung und Löschung personenbezogener Daten von den Beteiligten. Die Verantwortung für die Erfüllung dieser Verpflichtungen liegt völlig und ausschließlich beim Kunden. Die Parteien behaupten, dass der Lieferant in Bezug auf die

Verarbeitung personenbezogener Daten
"Verarbeiter" im Sinne des Datenschutzgesetzes ist.

26.2 Der Lieferant wird, soweit dies technisch möglich ist, die Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden im Sinne des Artikels 26.1 unterstützen. Die mit dieser Unterstützung verbundenen Kosten sind in den vereinbarten Preisen und Gebühren des Lieferanten nicht enthalten und gehen zu Lasten des Kunden.

Art. 27 Beginn des Dienstes; Erstattung

27.1 Die Ausführung der vom Lieferanten zu erbringenden SaaS-Service beginnt innerhalb einer angemessenen Frist nach Vertragsschluss. Der Kunde stellt sicher, dass er unmittelbar nach Vertragsabschluss über die für die Nutzung des SaaS-Dienstes erforderlichen Einrichtungen verfügt.

27.2 Der Kunde haftet für den SaaS-Service für die Vergütung, die in der Vereinbarung enthalten ist. In Ermangelung eines vereinbarten Zahlungsplans sind alle Beträge in Bezug auf den SaaS-Service des Lieferanten im Voraus in jedem Kalendermonat fällig.

Kapitel 4. Software

Die Bestimmungen in diesem Kapitel "Software" gelten zusätzlich zu den Allgemeinen Bestimmungen, wenn der Lieferant dem Kunden Software zur Verfügung stellt, die nicht auf einer SaaS-Dienstleistung beruht.

Art. 28 Benutzerrecht und Nutzungsbeschränkungen

28.1 Der Lieferant wird dem Kunden die vereinbarten Computerprogramme und die vereinbarte Benutzerdokumentation auf der Grundlage einer Nutzungslizenz während der Laufzeit des Nutzungsvertrages, nachfolgend "die Software" genannt, zur Verfügung stellen. Das Recht zur Nutzung der Software ist nicht exklusiv, nicht übertragbar, nicht verpfändet und nicht unterlizenzierbar.

28.2 Die Verpflichtung zur Bereitstellung durch den Lieferanten und das Nutzungsrecht des Kunden erstrecken sich nur auf den sogenannten Objektcode der Software. Das Nutzungsrecht des Kunden erstreckt sich nicht auf den Quellcode der Software. Der Quellcode der

Software und die bei der Entwicklung der Software erstellte technische Dokumentation wird dem Kunden nicht zur Verfügung gestellt, auch wenn der Kunde dafür einen finanziellen Ausgleich leisten möchte.

28.3 Der Kunde wird stets die vereinbarten Einschränkungen, gleich welcher Art oder Inhalt, im Hinblick auf das Recht zur Nutzung der Software strikt einhalten.

28.4 Haben die Parteien vereinbart, dass die Software nur in Kombination mit bestimmten Geräten verwendet werden darf, ist der Kunde berechtigt, die Software für die Dauer der Störung an anderen Geräten mit den gleichen Qualifikationen im Falle einer Fehlfunktion des Geräts zu verwenden.

28.5 Der Lieferant kann vom Kunden verlangen, die Software nicht früher zu verwenden, als nachdem der Kunde einen oder mehrere Codes erhalten hat, die vom Lieferanten, seinem Lieferanten oder dem Hersteller der Software benötigt werden. Der Lieferant ist jederzeit berechtigt, technische Maßnahmen zum Schutz der Software gegen unbefugte Nutzung und / oder gegen eine anderweitige Verwendung oder zu anderen als den zwischen den Parteien vereinbarten Zwecken zu ergreifen. Der Kunde darf technische Vorkehrungen zum Schutz der Software niemals entfernen (lassen) oder vermeiden (lassen).

28.6 Der Kunde darf die Software nur in eigener Firma und zum Nutzen seiner eigenen Firma oder Organisation und nur in dem Umfang verwenden, wie dies für den bestimmungsgemäßen Gebrauch erforderlich ist. Der Kunde wird die Software nicht zu Gunsten Dritter nutzen, beispielsweise im Rahmen von "Software-as-a-Service" (SaaS) oder "Outsourcing".

28.7 Dem Kunden ist es untersagt, Rechte an der Software und den Betreibern, auf denen die Software gespeichert ist oder aufgezeichnet wird, oder auf welche Weise, zu welchem Zweck oder unter welchem Titel auch immer, an Dritte zu verkaufen, zu vermieten, zu veräußern oder zu gewähren. Der Kunde wird auch Dritten - von Abstand (online) oder nicht - keinen Zugriff auf die Software gewähren oder die Software bei einem Dritten zum Hosting speichern, auch wenn der Dritte die Software ausschließlich zum Nutzen des Kunden nutzt.

28.8 Auf Wunsch arbeitet der Kunde unverzüglich mit einer Studie zusammen, die von oder im Auftrag des Lieferanten hinsichtlich der Einhaltung der vereinbarten Nutzungsbeschränkungen durchgeführt wird. Der Kunde wird auf erste Anfrage des Lieferanten Zugang zu seinen Gebäuden und Anlagen gewähren. Der Lieferant behandelt alle vertraulichen Geschäftsinformationen, die er im Rahmen einer Untersuchung durch oder von dem Kunden erhält, soweit diese Informationen nicht die Nutzung der Software selbst betreffen.

28.9 Die Parteien stellen sicher, dass die zwischen den Parteien geschlossene Vereinbarung, sofern es sich um die Verfügbarkeit von Software handelt, niemals als Kaufvereinbarung gilt.

28.10 Der Lieferant ist nicht verpflichtet, die Software zu warten und / oder Benutzer und / oder Administratoren der Software zu unterstützen. Wird abweichend vom vorgenannten Anbieter eine Wartung und / oder Unterstützung in Bezug auf die Software gewünscht, kann der Lieferant verlangen, dass der Kunde hierzu eine gesonderte schriftliche Vereinbarung schließt.

Art. 29 Lieferung und Installation

29.1 Der Lieferant wird die Software nach eigenem Ermessen in dem vereinbarten Format an den Datenträger oder, sofern keine diesbezüglichen Vereinbarungen getroffen werden, an einen vom Lieferanten zu bestimmendem Datenträger liefern oder die Software dem Kunden zur Lieferung online zur Verfügung stellen. Die vereinbarten Benutzerunterlagen sind nach Wahl des Lieferanten in Papierform oder in digitaler Form in einer vom Lieferanten festgelegten Sprache zur Verfügung zu stellen.

29.2 Nur wenn dies vereinbart wurde, wird der Lieferant die Software beim Kunden installieren. In Ermangelung von Vereinbarungen in dieser Angelegenheit wird der Kunde die Software selbst installieren, einrichten, parametrisieren, abstimmen und, falls erforderlich, die verwendete Ausrüstung und Betriebsumgebung anpassen.

Art. 30 Akzeptanz

30.1 Haben die Parteien keine Abnahme vereinbart, akzeptiert der Kunde die Software in dem Zustand, in dem er sich zum Zeitpunkt der Lieferung befindet ("wie ist, wo ist"), also mit allen sichtbaren und unsichtbaren Fehlern und Mängeln, unbeschadet der Pflichten des Lieferanten auf der Grundlage der Garantieregelung des Artikels 34. In dem oben genannten Fall gilt die Software zum Zeitpunkt der Lieferung oder, wenn eine Installation durch den Lieferanten zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Installation schriftlich vereinbart wurde, als vom Kunden akzeptiert.

30.2 Wurde zwischen den Parteien eine Abnahmeprüfung vereinbart, gelten die Bestimmungen der Artikel 30.3 bis einschließlich 30.10.

30.3 Wenn in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen von "Fehler" gesprochen wird, bedeutet dies, dass die Software wesentliche funktionale oder technische Spezifikationen der Software nicht erfüllt, die dem Lieferanten ausdrücklich schriftlich mitgeteilt wurden, und wenn die Software vollständig oder teilweise angepasste Software betrifft auf die ausdrücklich schriftlich vereinbarten funktionalen oder technischen Spezifikationen. Ein Fehler liegt nur vor, wenn der Kunde es nachweisen kann und auch reproduzieren kann. Der Kunde ist verpflichtet, etwaige Fehler unverzüglich zu melden. Gegenüber sonstigen Mängeln an der Software oder gegenüber sonstigen Fehlern als im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Lieferant nichts verpflichtet.

30.4 Ist eine Abnahmeprüfung vereinbart, beträgt die Prüffrist vierzehn Tage nach Lieferung oder, wenn eine vom Lieferanten zu treffender Installation schriftlich vereinbart wurde, vierzehn Tage nach Beendigung der Installation. Während der Testdauer ist der Kunde nicht berechtigt, die Software für produktive oder operative Zwecke zu nutzen. Der Kunde wird den vereinbarten Abnahmetest mit qualifiziertem Personal und ausreichendem Umfang und Tiefe durchführen.

30.5 Ist ein Abnahmetest vereinbart, ist der Kunde verpflichtet zu prüfen, ob die gelieferte Software ausdrücklich die abgegebenen funktionalen oder technischen Spezifikationen des Lieferanten entspricht, und, wenn die Software ganz oder teilweise maßgeschneidert

ist, ob die Software den ausdrücklich schriftlich vereinbarten, funktionalen oder technischen Spezifikationen entspricht.

30.6 Die Software gilt zwischen den Parteien als akzeptiert:

- a. wenn die Parteien einen Abnahmetest vereinbart haben: am ersten Tag nach dem Testzeitraum, oder
- b. wenn der Lieferant einen Prüfbericht im Sinne von Artikel 30.7 vor Ablauf des Prüfungszeitraums erhält: in dem Moment, in dem die in diesem Prüfbericht angegebenen Fehler korrigiert wurden, unbeschadet des Vorhandenseins von Fehlern, die einer Annahme gemäß Artikel 30.8 nicht im Wege stehen, oder
- c. wenn der Kunde die Software für produktive oder betriebliche Zwecke nutzt: zum Zeitpunkt der entsprechenden Inbetriebnahme.

30.7 Sollte sich bei der Durchführung der vereinbarten Abnahmeprüfung herausstellen, dass die Software Fehler enthält, muss der Kunde die Prüfergebnisse spätestens am letzten Tag der Prüfzeit dem Lieferanten schriftlich, klar, detailliert und verständlich mitteilen. Der Lieferant wird sich bemühen, die Mängel innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben, wobei der Lieferant berechtigt ist, temporäre Lösungen zu installieren, Umleitungen zu programmieren oder Probleme zu vermeiden.

30.8 Der Kunde darf die Abnahme der Software nicht aus Gründen verweigern, die nicht im Zusammenhang mit den ausdrücklich schriftlich zwischen den Parteien vereinbarten Spezifikationen stehen, und auch nicht auf dem Vorhandensein von geringfügigen Fehlern, dh Fehlern, die vernünftigerweise nicht auf die betriebliche oder produktive Nutzung der Software zurückzuführen sind, unbeschadet der Verpflichtung des Lieferanten zur Behebung dieser geringfügigen Fehler im Rahmen des Garantiesystems gemäß Artikel 34. Die Akzeptanz darf auch wegen Aspekten der Software nicht zurückgehalten werden, die nur subjektiv bewertet werden können, wie beispielsweise ästhetische Aspekte von Benutzerschnittstellen.

30.9 Wenn die Software in Phasen und / oder Teilen geliefert und getestet wird, hat die Nichtakzeptanz einer bestimmten Phase und /

oder eines Teils keinen Einfluss auf die Annahme einer früheren Phase und / oder eines anderen Teils.

30.10 Die Annahme der Software in einer der in diesem Artikel genannten Weisen hat zur Folge, dass der Lieferant zur Erfüllung seiner Verpflichtungen in Bezug auf die Bereitstellung und Lieferung der Software und, falls die Software-Installation ebenfalls vom Anbieter vereinbart wurde, von seinem Lieferanten entlassen wird von Verpflichtungen bezüglich der Installation. Die Akzeptanz der Software berührt nicht die Rechte des Kunden gemäß Artikel 30.8 bezüglich geringfügiger Mängel und Artikel 34 bezüglich der Garantie.

Art. 31 Verfügbarkeit

31.1 Der Lieferant stellt dem Kunden die Software innerhalb einer angemessenen Frist nach Vertragsabschluss zur Verfügung.

Art. 32 Lizenzgebühr

32.1 Die vom Kunden für das Nutzungsrecht zu entrichtender Gebühr ist zu den vereinbarten Zeiten zu zahlen, oder in Ermangelung einer vereinbarten Zeit:

- a. wenn die Parteien nicht vereinbart haben, dass der Lieferant die Installation der Software sicherstellen wird:
 - bei Lieferung der Software;
 - oder bei periodisch fälligen Benutzergebühren bei Lieferung der Software und dann bei Beginn jeder neuen Nutzungsdauer;
- b. wenn die Parteien vereinbart haben, dass der Lieferant die Installation der Software sicherstellen wird:
 - nach Abschluss dieser Installation;
 - oder bei regelmäßig fälligen Gebühren nach Abschluss dieser Installation und dann zu Beginn jeder neuen Nutzungsdauer.

Art. 33 Änderungen in der Software

33.1 Sofern nicht gesetzlich festgelegt, ist der Kunde nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferanten die Software ganz oder teilweise zu ändern. Der

Lieferant ist berechtigt, die Genehmigung zu verweigern oder Bedingungen an ihn zu stellen. Der Kunde trägt das volle Risiko aller Änderungen, die von dem Kunden oder in dem Auftrag des Kunden durch Dritte vorgenommen werden - mit oder ohne Zustimmung des Lieferanten.

Art. 34 Garantie

34.1 Der Lieferant wird sich bemühen, Fehler innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben, wenn diese innerhalb von drei Monaten nach Lieferung oder, wenn eine Abnahmeprüfung vereinbart wurde, innerhalb von drei Monaten nach Abnahme dem Lieferanten schriftlich angezeigt werden. Der Anbieter garantiert nicht, dass die Software für den tatsächlichen und / oder beabsichtigten Gebrauch geeignet ist. Der Lieferant garantiert auch nicht, dass die Software ohne Unterbrechung arbeitet und / oder dass alle Fehler immer behoben werden. Die Reparatur wird kostenlos durchgeführt, es sei denn, die Software wurde im Auftrag des Kunden für einen anderen Preis als den Standardpreis entwickelt. In diesem Fall berechnet der Lieferant die Reparaturkosten zu seinen üblichen Preisen.

34.2 Der Lieferant kann die Kosten der Nachbesserung nach den üblichen Sätzen für den Fall von Bedienungsfehlern oder unsachgemäßer Verwendung durch den Kunden oder anderen vom Lieferanten nicht zu vertretenden Gründen, in Rechnung stellen. Die Reparaturverpflichtung erlischt, wenn der Kunde ohne schriftliche Zustimmung des Lieferanten Änderungen an der Software vornimmt oder vornehmen lässt.

34.3 Fehler werden an einem vom Lieferanten zu bestimmendem Ort und auf einer vom Lieferanten zu bestimmender Weise behoben. Der Lieferant ist berechtigt, temporäre Lösungen oder Programmumgehungen oder problemvermeidende Einschränkungen in der Software zu installieren.

34.4 Der Lieferant ist niemals dazu verpflichtet beschädigte oder verlorene Daten zu reparieren.

34.5 Der Lieferant hat keinerlei Verpflichtung in Bezug auf Fehler, die nach Ablauf der Garantiezeit gemäß Artikel 34.2 gemeldet werden.

Kapitel 5. Wartung von Software und Support

Die Bestimmungen in diesem Kapitel "Wartung von Software und Support" gelten zusätzlich zu den Allgemeinen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Bestimmungen des Kapitels "Dienstleistungen", wenn der Lieferant Dienstleistungen im Bereich der Wartung von Software und Support (Support) bei der Verwendung von Software erbringt .

Art. 41 Wartungsdienst

41.1 Falls vereinbart, muss der Lieferant die Wartung in Bezug auf die im Vertrag festgelegte Software durchführen. Die Wartungspflicht umfasst die Behebung von Fehlern in der Software im Sinne von Artikel 30.3 und - nur wenn dies schriftlich vereinbart wurde - die Bereitstellung neuer Versionen der Software gemäß Artikel 42.

41.2 Der Kunde wird alle in der Software gefundenen Fehler detailliert melden. Nach Erhalt des Berichts muss der Lieferant gemäß seinen üblichen Verfahren alle Anstrengungen unternehmen, um Fehler zu beheben und / oder Verbesserungen in späteren, neuen Versionen der Software vorzunehmen. Je nach Dringlichkeit und der Versions- und Freigabepolitik des Lieferanten werden die Ergebnisse dem Kunden in der vom Lieferanten zu bestimmender Art und Zeit zur Verfügung gestellt. Der Lieferant ist berechtigt, temporäre Lösungen oder Programmumgehungen oder problemvermeidende Einschränkungen in der Software zu installieren. Der Kunde wird die korrigierte Software oder die neue Version der zur Verfügung gestellten Software installieren, einrichten, parametrieren und abstimmen und, falls erforderlich, die verwendete Ausrüstung und Betriebsumgebung anpassen.

41.3 Die Bestimmungen der Artikel 34.3 und 34.4 sind ebenfalls anwendbar.

41.4 Führt der Lieferant die Wartung online durch, stellt der Kunde rechtzeitig eine ordnungsgemäße Infrastruktur und Netzwerkeinrichtungen sicher.

41.5 Der Kunde soll alle vom Lieferanten für die Wartung erforderlichen Hilfeleistungen leisten, einschließlich der vorübergehenden Einstellung der Nutzung der Software und der Sicherung aller Daten.

41.6 Bezieht sich die Wartung auf Software, die nicht vom Lieferanten an den Kunden geliefert wurde, wird der Kunde, wenn der Lieferant es für notwendig erachtet, den Quellcode und die technische (Entwicklungs-) Dokumentation der Software (einschließlich Datenmodelle), Entwürfe, Wechselprotokolle usw.) dem Lieferanten zur Verfügung stellen. Der Kunde räumt dem Lieferanten das Recht ein, die Software einschließlich des Quellcodes und der technischen (Entwicklungs-) Dokumentation im Rahmen der vereinbarten Wartung zu nutzen und zu modifizieren.

41.7 Die Wartung durch den Lieferanten hat keine Auswirkungen auf die Eigenverantwortung des Kunden für die Verwaltung der Software, einschließlich der Inspektion der Einrichtungen und der Art und Weise in der die Ergebnisse der Nutzung der Software verwendet werden. Der Kunde wird die (Hilfs-) Software selbst installieren, einrichten, parametrieren und abstimmen sowie bei Bedarf die verwendete Ausrüstung, die andere Software und die Benutzerumgebung anpassen und die vom Kunden gewünschte Interoperabilität realisieren.

Art. 42 Neue Versionen der Software

42.1 Die Wartung umfasst die Bereitstellung neuer Versionen der Software nur, wenn und soweit dies schriftlich vereinbart wurde. Umfasst die Wartung die Bereitstellung neuer Versionen der Software, erfolgt diese Verfügbarkeit nach Ermessen des Lieferanten.

42.2 Drei Monate nach Bereitstellung einer verbesserten Version ist der Lieferant nicht mehr verpflichtet, Fehler in der vorherigen Version zu korrigieren und Support und / oder Wartung in Bezug auf eine frühere Version bereitzustellen.

42.3 Der Lieferant kann verlangen, dass mit dem Lieferanten eine weitere schriftliche Vereinbarung über die Bereitstellung einer Version mit einer neuen Funktionalität geschlossen wird und dass für die Bereitstellung eine weitere Zahlung geleistet wird. Der Lieferant kann Funktionen aus einer früheren Version der Software übernehmen, garantiert jedoch nicht, dass jede neue Version die gleiche Funktionalität wie die vorherige Version enthält. Der Lieferant ist nicht verpflichtet, bestimmte Funktionen oder Funktionalitäten der Software speziell für den

Kunden zu pflegen, zu ändern oder hinzuzufügen.

42.4 Der Lieferant kann den Kunden auffordern, sein System (Hardware, Software, etc.) anzupassen, wenn dies für das reibungslose Funktionieren einer neuen Version der Software erforderlich ist.

Art. 43 Supportdienste

43.1 Wenn die Dienstleistungen des Lieferanten im Rahmen der Vereinbarung auch Unterstützung (Support) an den Benutzern und / oder Administratoren der Software umfasst, wird der Lieferant telefonisch oder per E-Mail über die Nutzung und Funktionsweise der im Vertrag genannten Software informieren. Der Lieferant kann Bedingungen für die Qualifikation und die Anzahl der förderfähigen Personen festlegen. Der Lieferant muss ordnungsgemäß begründete Anträge auf Unterstützung innerhalb einer angemessenen Frist gemäß den üblichen Verfahren bearbeiten. Der Anbieter übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der angebotenen Aussagen oder Unterstützung. Die Unterstützung wird an Werktagen während der üblichen Öffnungszeiten des Lieferanten gewährt.

43.2 Umfassen die vom Lieferanten im Rahmen des Vertrags erbrachten Leistungen auch die Bereitstellung sogenannter "Bereitschaftsdienste", hält der Lieferant während der in der Vereinbarung festgelegten Zeit und zu den dort angegebenen Zeiten einen oder mehrere Mitarbeiter zur Verfügung. In diesem Fall ist der Kunde berechtigt, die Unterstützung der verfügbaren Mitarbeiter in Anspruch zu nehmen, wenn eine schwerwiegende Funktionsstörung der Software vorliegt. Der Lieferant garantiert nicht, dass alle Fehler rechtzeitig behoben werden.

43.3 Die Wartungs- und sonstigen vereinbarten Leistungen im Sinne dieses Kapitels werden ab dem Tag des Vertragsschlusses erbracht, es sei denn, die Parteien haben schriftlich anderweitig vereinbart.

Art. 44 Erstattung

44.1 In Ermangelung eines ausdrücklich vereinbarten Zahlungsplans sind alle Beträge, die sich auf die Wartung der Software und der

anderen in der Vereinbarung genannten Dienstleistungen gemäß diesem Kapitel beziehen, stets im Voraus pro Kalendermonat fällig.

44.2 Beträge im Zusammenhang mit der Wartung der Software und der anderen in dieser Vereinbarung genannten Dienste, auf die in diesem Kapitel Bezug genommen wird, sind vom Beginn der Vereinbarung an fällig. Die Vergütung für Wartungs- und sonstige Leistungen ist unabhängig davon, ob der Kunde die Software genutzt (genommen) oder die Möglichkeit der Wartung oder Unterstützung in Anspruch genommen hat.

Kapitel 6. Beratung und Consulting

Die Bestimmungen in diesem Kapitel "Beratung und Consulting" gelten zusätzlich zu den Allgemeinen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Bestimmungen des Kapitels "Dienstleistungen", wenn der Lieferant Dienstleistungen im Bereich der Beratung erbringt.

Art. 45 Implementierung von Beratung und Consulting

45.1 Die Dauer eines Auftrags im Bereich der Beratung oder Consulting hängt von verschiedenen Faktoren und Umständen ab, wie z. B. der Qualität der vom Kunden bereitgestellten Daten und Informationen und der Zusammenarbeit des Kunden mit relevanten Dritten. Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, wird der Lieferant daher keine Laufzeit vereinbaren.

45.2 Die Leistung des Lieferanten wird nur zu den üblichen Arbeitstagen und -zeiten des Lieferanten erbracht.

45.3 Die Verwendung eines Beratungs- und / oder Consultingberichts durch den Kunden erfolgt stets auf Risiko des Kunden. Die Beweislast dafür, dass (die Art der) Beratungsleistungen nicht dem schriftlich vereinbarten oder von einem vernünftig handelnden und kompetenten Lieferanten zu erwartenden entspricht, liegt allein beim Kunden, unbeschadet des Rechts des Lieferanten, das Gegenteil mit allen Mitteln nachzuweisen.

45.4 Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferanten ist der Kunde nicht berechtigt, gegenüber Dritten eine Aussage über die

Methode, die Methoden und Techniken des Lieferanten und / oder den Inhalt der Beratung oder Berichte des Lieferanten zu machen. Der Kunde wird den Rat oder die Berichte des Lieferanten nicht an Dritte weitergeben oder anderweitig veröffentlichen.

Art. 46 Berichterstattung

46.1 Der Lieferant wird den Kunden in der schriftlich vereinbarten Art und Weise über die Ausführung der Arbeiten regelmäßig informieren. Der Auftraggeber hat den Lieferanten vorab schriftlich über Umstände zu informieren, die für den Lieferanten von Interesse sind oder sein können wie zum Beispiel; die Art der Berichterstattung, die vom Kunden gewünschte Punkte, die Priorisierung des Kunden, die Verfügbarkeit von Ressourcen und Personal des Kunden und Sonder- oder Lieferantenunkenntnis, Fakten oder Umstände. Der Kunde hat für die weitere Verbreitung und Prüfung der vom Lieferanten innerhalb der Organisation des Kunden bereitgestellten Informationen, zu sorgen und diese Informationen auf der Grundlage dieser Informationen zu bewerten und den Lieferanten entsprechend zu informieren.

Art. 47 Erstattung

47.1 In Ermangelung eines ausdrücklich vereinbarten Zahlungsplans sind alle Gebühren, die sich auf Dienstleistungen beziehen, die der Lieferant im Sinne dieses Kapitels erbringt, in jedem Kalendermonat nachträglich geschuldet.

Kapitel 7. Schulung und Training

Die Bestimmungen in diesem Kapitel "Schulung und Training" gelten zusätzlich zu den Allgemeinen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Bestimmungen des Kapitels "Dienstleistungen", wenn der Lieferant Dienstleistungen unter welchem Namen und in welcher Form auch immer (z. B. in elektronische Form), erbringt im Bereich der Bildung, Ausbildung, Workshops, Schulungen,

Seminare und dergleichen (im Folgenden: Schulungen).

Art. 53 Anmeldung und Absage

53.1 Eine Anmeldung zu einem Kurs muss schriftlich erfolgen und ist nach Bestätigung durch den Anbieter verbindlich.

53.2 Der Kunde trägt die Verantwortung für die Auswahl und Eignung des Trainings für die Teilnehmer. Das Fehlen von Vorkenntnissen eines Teilnehmers hat keine Auswirkungen auf die Verpflichtungen des Kunden aus dem Vertrag. Der Kunde ist berechtigt, einen Teilnehmer für einen Kurs durch einen anderen Teilnehmer nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Lieferanten zu ersetzen.

53.3 Wenn die Anzahl der Anmeldungen nach Ansicht des Lieferanten dazu führt, ist der Lieferant berechtigt, die Schulung zu stornieren, sie mit einem oder mehreren Studiengängen zu kombinieren oder dies zu einem späteren Zeitpunkt oder zu einem späteren Zeitpunkt durchzuführen. Der Lieferant behält sich das Recht vor, den Schulungsort zu ändern. Der Lieferant ist berechtigt, organisatorische und inhaltliche Änderungen an einem Kurs vorzunehmen.

53.4 Die Folgen einer Absage der Teilnahme an einer Schulung durch den Kunden oder Teilnehmer richten sich nach den bei dem Lieferanten üblichen Regeln. Eine Stornierung muss immer schriftlich und vor dem Kurs oder dem relevanten Teil davon erfolgen. Stornierung oder Nichterscheinen hat keinen Einfluss auf die Zahlungsverpflichtungen, die der Kunde aufgrund der Vereinbarung hat.

Art. 54 Implementierung Schulung

54.1 Der Kunde akzeptiert, dass den Inhalt und die Tiefe des Trainings vom Lieferanten bestimmt werden.

54.2 Der Auftraggeber wird die Teilnehmer über die Verpflichtungen der Teilnehmer aus den Verpflichtungen, die sich aus dem Vertrag ergeben, und den (Verhaltens-) Regeln, die vom Lieferanten für die Teilnahme an der Schulung vorgeschrieben sind, informieren und diese einhalten.

54.3 Wenn der Lieferant seine eigene Ausrüstung oder Software für die Durchführung der Schulung verwendet, garantiert der Lieferant nicht, dass diese Ausrüstung oder Software fehlerfrei ist oder ohne Unterbrechung funktioniert. Wenn der Lieferant die Schulung beim Kunden vornimmt, stellt der Kunde die Verfügbarkeit von ordnungsgemäß funktionierender Ausrüstung und Software sicher.

54.4 Das Ablegen einer Prüfung oder eines Tests spielt keine Rolle.

54.5 Für die zum Zweck der Schulung zur Verfügung gestellte oder hergestellte Dokumentationen, Materialien oder Ressourcen, schuldet der Kunde eine separate Gebühr. Das Vorstehende gilt auch für Schulungszertifikate oder deren Duplikate.

54.6 Wenn das Programm auf der Grundlage von E-Learning angeboten wird, gelten die Bestimmungen des Kapitels "Software as a Service (SaaS)" so viel wie möglich.

Art. 55 Preis und Bezahlung

55.1 Der Lieferant kann verlangen, dass der Kunde die entsprechenden Gebühren vor Beginn des Trainings bezahlt. Der Lieferant kann Teilnehmer von der Teilnahme ausschließen, wenn der Kunde die rechtzeitige Zahlung nicht sichergestellt hat, unbeschadet aller anderen Rechte des Lieferanten.

55.2 Sofern der Lieferant nicht ausdrücklich angegeben hat, dass die Schulung von der Mehrwertsteuer im Sinne von Artikel 11 des Umsatzsteuergesetzes von 1968 befreit ist, schuldet der Kunde auch die Mehrwertsteuer auf die Erstattung. Nach Abschluss der Vereinbarung ist der Lieferant berechtigt, seine Preise im Falle einer Änderung der Mehrwertsteuer für Ausbildungsordnungen, die durch das Gesetz festgelegt werden, anzupassen.

Kapitel 8. Hosting

Die Bestimmungen in diesem Kapitel "Hosting" gelten zusätzlich zu den Allgemeinen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Bestimmungen des Kapitels "Dienstleistungen", wenn der

Lieferant Dienstleistungen im "Hosting" - und verwandte Dienstleistungen anbietet.

Art. 56 Hosting

56.1 Der Lieferant wird die mit dem Kunden vereinbarten Hosting-Services durchführen.

56.2 Wenn der Vertrag über die Verfügbarkeit von Speicherplatz auf Geräten verfügt, darf der Kunde den vereinbarten Speicherplatz nicht überschreiten, es sei denn, der Vertrag regelt ausdrücklich die Folgen. Die Vereinbarung beinhaltet die Bereitstellung von Speicherplatz auf einem ausschließlich für den Kunden reservierten Server nur, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Die gesamte Nutzung von Festplattenspeicher, Datenverkehr und anderen Lasten von Systemen und Infrastruktur beschränkt sich auf die zwischen den Parteien vereinbarten Höchstwerte. Der Datenverkehr, der vom Kunden in einem bestimmten Zeitraum nicht genutzt wurde, ist nicht auf einen späteren Zeitraum übertragbar. Bei Überschreitung der vereinbarten Höchstbeträge berechnet der Lieferant eine zusätzliche Gebühr gemäß den üblichen Sätzen.

56.3 Der Kunde ist verantwortlich für die Verwaltung, einschließlich der Kontrolle der Institutionen, der Nutzung des Hosting-Service und der Art und Weise, in der die Ergebnisse des Service verwendet werden. Bei Abwesenheit ausdrücklicher Vereinbarungen zu diesem Thema wird der Kunde die (Hilfs-) Software selbst installieren, einrichten, parametrisieren, abstimmen und (falls erforderlich) selbst installieren und, falls erforderlich, die verwendete Ausrüstung, andere Software und Benutzerumgebung anpassen und die gewünschte Interoperabilität durch den Kunden erreichen. Der Lieferant ist nicht zur Datenumsetzung verpflichtet.

56.4 Nur wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, sieht die Vereinbarung auch die Bereitstellung von Ersatz-, und Wiederherstellungsdiensten vor.

56.5 Der Lieferant kann den Hosting-Service für vorbeugende, korrektive oder adaptive Wartung ganz oder teilweise vorübergehend außer Betrieb nehmen. Der Lieferant wird die Stilllegung nicht länger als nötig durchführen, sie außerhalb der Bürozeiten durchführen lassen

und je nach den Umständen nach Rücksprache mit dem Kunden beginnen.

Art. 57 Notice & Take-Down

57.1 Der Kunde hat sich gegenüber Dritten stets sorgfältig und nicht rechtswidrig zu verhalten, insbesondere indem er die geistigen Eigentumsrechte und andere Rechte Dritter respektiert, die Privatsphäre von Dritten respektiert, keine rechtswidrigen Informationen verbreitet und keinen unbefugten Zugriff zu Systemen gewährt, keine Viren oder andere schädliche Programme oder Daten zu verbreiten und keine Straftaten zu begehen und keine anderen gesetzlichen Verpflichtungen zu verletzen.

57.2 Um einer Haftung gegenüber Dritten vorzubeugen oder deren Folgen zu begrenzen, ist der Lieferant jederzeit berechtigt, Maßnahmen auf Grund oder auf Risiko des Kunden zu treffen. Auf erstes schriftliches Verlangen des Lieferanten wird der Kunde unverzüglich Daten und / oder Informationen aus den Systemen des Lieferanten entfernen, andernfalls ist der Lieferant berechtigt, die Daten und / oder Informationen selbst zu entfernen oder den Zugriff darauf zu sperren. Im Falle eines Verstoßes oder einer drohenden Verletzung der Bestimmung von Artikel 57.1 ist der Lieferant auch berechtigt, dem Kunden den Zugang zu seinen Systemen unverzüglich und ohne vorherige Benachrichtigung zu verweigern. Das Vorstehende berührt nicht andere Maßnahmen oder die Ausübung anderer gesetzlicher und vertraglicher Rechte durch den Lieferanten gegenüber dem Kunden. In diesem Fall ist der Lieferant auch berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, ohne dafür dem Kunden gegenüber haftbar zu sein.

57.3 Der Lieferant kann nicht dazu verpflichtet werden, sich ein Urteil über die Begründetheit der Ansprüche Dritter oder die Verteidigung des Kunden zu bilden oder in irgendeiner Weise in eine Streitigkeit zwischen einem Dritten und einem Kunden involviert zu sein. Der Kunde muss die Angelegenheit mit dem betreffenden Dritten klären und wird den Lieferanten schriftlich informieren und ordnungsgemäß mit Dokumenten belegen.